

Amts- und Intelligenz-Blatt

für die Oberamtsbezirke

Magold und Horb.

No 53.

Dienstag, den 4. Juli

1848.

Oberamt Horb.

Horb.

Auswanderungen.

Nachstehende Personen sind ausgewandert und haben den grundgesetzlichen Bestimmungen Genüge geleistet, und zwar:

Nach Nordamerika:

Johann Hegner, ledig von Weitingen, jg. Kornel Hegner, ledig von da, Anton Müller, ledig von Rohrdorf, Joseph Müller, ledig von Bilde-
dingen,

Euphrosine Wollensak, ledig von Bollmaringen, mit ihrem Kind, Franz Kaver Epple, ledig von Fells-
dorf,

Johannes Luz, Bauer, von Grün-
metzstetten,

Martin Luz, Maurer, mit Ehefrau und acht Kindern von Reringen, Josef Altinger, Wittwer, mit seiner
Tochter von Salzstetten,

Johann Wehler, Schreiner, ledig
von Altheim,

Zachäus Götters Wittwe und ihr
Sohn Euseb von da,

Andreas Leins, Hufschmid, mit sei-
ner Ehefrau und einem Kind von
Eutingen,

Maria Magdalena Leins, ledig von da,
Agatha Leins, ledig von da,

Melchior Küfer, ledig von Baisingen,
Karoline Strauß, ledig von da,

Juditha Stopper, ledig von da,
Juditha Marx, ledig von da,

Viktoria Schweizer, ledig von Wie-
senstetten,

Sophia Schweizer, ledig von da,
Alois Stopper, Schuster, von Göt-
telfingen, mit Frau und zwei Kin-
dern,

Elisabetha Mager, ledig von Horb,
mit einem Kind.

Nach Sigmaringen:

Gustav Adolph Geßler, ledig von
Horb,

Katharina Bock, ledig von Nord-
stetten, nach Dettingen,

Hanna Frank, ledig von da, nach
Dettensee,

Marianne Kiefer, ledig von da, eben-
dabin,

Maria Viktoria Müßigmann, ledig
von Bollmaringen,

Rosalie Jung, ledig von Bittelbronn,
nach Fisingen,

Theresa Weil, ledig von da, nach
Dettingen.

Nach Baden:

Babette Schildacher, ledig von Mäh-
ringen, nach Stein,

Simon Holderried, ledig von Bilde-
dingen, nach Bräunlingen.

Nach Frankreich:

Florian Hegner, ledig von Weitin-
gen, nach L'Agile,

Eumerana Wehler, ledig von Mäh-
ringen, nach Colmar,

Johann Bulach, ledig von da, nach
Niedermorschwiller,

Abelbaid Levi Löwenthal, ledig von
Nordstetten, nach Dehlingen.

Nach Oesterreich:

Franz Kaver Hörmann, ledig von
Eutingen, nach Regelsbrunn,

Maria Reger, ledig von Ahldorf,
nach Schlanders in Tyrol,

Christian Schmid, ledig von Wa-
chendorf, nach Ottakrin.

Nach Preußen:

Johann Evangelist Fischer von Bil-
techingen, nach Görlitz.

Nach Baiern:

Joseph Lenz, ledig von Isenburg,
nach Rempten.

Den 26. Juni 1848.

Königliches Oberamt.

Lindenmajer.

Oberamtsgericht Magold.

Magold.

Schulden-Liquidationen.

In den nachgenannten Gantsachen ist zur Schulden-Liquidation zc. Tagfahrt auf die unten bezeichnete Zeit anberaumt, wozu die Gläubiger unter dem Anfü-
gen vorgeladen werden, daß die Nicht-
liquidirenden, so weit ihre Forderungen

nicht aus den Gerichts-Akten bekannt
sind, am Schluß der Liquidation aus-
geschlossen, von den übrigen nicht er-
scheinenden Gläubigern aber wird an-
genommen werden, daß sie hinsichtlich
eines etwaigen Vergleichs, der Geneh-
migung des Verkaufs der Masse-Ge-
genstände und der Bestätigung des Gü-
terpflegers der Erklärung der Mehrheit
ihrer Klasse beitreten.

Johann Georg Todt, Bauer von
Mindersbach,

Freitag den 7. Juli,

Morgens 9 Uhr,

auf dem dortigen Rathhause.

Wittve des Joseph Friedrich Tod-
holz von Ebhausen,

Samstag den 8. Juli,

Morgens 9 Uhr,

auf dem dortigen Rathhause.

Den 29. Mai 1848.

R. Oberamtsgericht. Berner.

Oberamtsgericht Magold.

Magold.

Schulden-Liquidation.

In der nachgenannten Gantsache ist zur Schulden-Liquidation zc. Tagfahrt auf die unten bezeichnete Zeit anberaumt, wozu die Gläubiger unter dem Anfü-
gen vorgeladen werden, daß die Nicht-
liquidirenden, so weit ihre Forderungen
nicht aus den Gerichts-Akten bekannt
sind, am Schluß der Liquidation aus-
geschlossen, von den übrigen nicht er-
scheinenden Gläubigern aber wird an-
genommen werden, daß sie hinsichtlich
eines etwaigen Vergleichs, der Geneh-
migung des Verkaufs der Masse-Ge-
genstände und der Bestätigung des Gü-
terpflegers der Erklärung der Mehrheit
ihrer Klasse beitreten.

Johann Georg Günther, Wag-
ner von Oberschwandorf,

Donnerstag den 6. Juli,

Morgens 9 Uhr,

auf dem Rathhause daselbst.

Den 4. Mai 1848.

2 Juni

R. Oberamtsgericht. Berner.

Oberamtsgericht Nagold.

Nagold.
Vorladung
eines

Verschollenen.

Gottlieb Melchinger von Nagold, Sohn des weiland Johann Wolfgang Melchinger, Schulmeisters von da, geboren den 11. Mai 1778, ist längst verschollen, und es ist von seinem Leben oder Tod nichts bekannt. Es ergeht daher an ihn und seine etwaigen Leibeserben die Aufforderung, sich binnen 90 Tagen bei der unterzeichneten Stelle zu melden, widrigenfalls das in Pflugschaft stehende Vermögen des ic. Melchinger an seine bekannten nächsten Intestat-erben vertheilt werden würde.

Den 21. Juni 1848.

Königliches Oberamtsgericht.
Berner.

Oberamtsgericht Nagold.

Nagold.
Vorladung
eines

Verschollenen.

Johann Georg Stoll von Baldorf, Sohn des weiland Johann Georg Stoll, Schuhmachers daselbst, geboren den 28. Oktober 1775, ist schon längst verschollen, und es ist von seinem Leben oder Tod nichts bekannt.

Es ergeht daher an ihn und seine etwaigen Leibeserben die Aufforderung, sich binnen

90 Tagen

bei der unterzeichneten Stelle zu melden, widrigenfalls das in Pflugschaft stehende Vermögen des ic. Stoll an seine bekannten nächsten Intestat-erben vertheilt werden würde.

Den 29. Mai 1848.

Königliches Oberamtsgericht.
Berner.

Forstamt Altenstaig.

Revier Pfalzgratenweiler.

Erledigte Waldschützenstelle.

Die Stelle eines königlichen Waldschützen zu Kälberbronn, mit der ein jährlicher Gehalt von 160 fl. (einschließlich 2 Klafter Buchenscheiterholz), verbunden ist, ist in Erledigung gekommen, und es werden nun die Bewerber um dieselbe aufgefordert, sich unter Anschluß von Prädikats- und Vermögens-Zeugnissen bei der unterzeichneten Stelle im Laufe der nächsten 14 Tage schriftlich zu melden.

Altenstaig, den 30. Juni 1848.

Königliches Forstamt.

Wartb,
Oberamts Nagold.
Haus-

Liegenschafts-Verkauf.

Der Unterzeichnete als Güterpfleger des Michael Großmann, Bierbrauers daselbst, verkauft am Samstag dem 22. Juli, Mittags 1 Uhr,

im öffentlichen Aufstreich gegen drei Jahreszinsler an den Meistbietenden:

Gebäude:

1) ein zweistöckiges Wohnhaus mit eingerichteter Bier- und Branntwein-Brennerei, Anschlag 2000 fl.;

2) ein zweistöckiges Wohnhaus und Scheuer unter einem Dach, Anschlag 500 fl.;

Gärten:

3) Die Hälfte an 2 Viertel 7/8 Ruthen im Wiesle genannt, Anschlag 100 fl.;

Wiesen:

4) 1 1/2 Viertel 2 3/8 Ruthen und die Hälfte an 1 Viertel 4 1/8 Ruthen im Nonnenbohmenacker, Anschlag 185 fl.

Indem man die Liebhaber hierzu auf die oben bestimmte Zeit auf das hiesige Rathhaus einladet, werden die mit die Herren Ortsvorsteher geehrend ersucht, diesen Verkauf in ihren Gemeinden gefälligst bekannt machen zu lassen. Den 29. Juni 1848.

Güterpfleger:
Gemeinderath Kalmbach.

Wartb,
Oberamts Nagold.
Fahrriß-Verkauf.

Der Unterzeichnete verkauft als Güterpfleger am Samstag dem 15. Juni d. J., Morgens 8 Uhr,

im öffentlichen Aufstreich gegen baare Bezahlung, hiebei kommt vor: Mannskleider, Zeugwand, Küchengeschirr, Gläser aller Art, Schreinwerk, Faß- und Bandgeschirr, so wie auch noch sonstige Fahrriß,

wozu die Liebhaber eingeladen werden. Den 29. Juni 1848.

Güterpfleger:
Gemeinderath Kalmbach.

Hornberg,
Oberamts Calw.

Holzverkauf.

Die hiesige Gemeinde ist genehmigt, aus ihrem Gemeindevald Hinterbühl 100 Stämme noch stehendes Holz im öffentlichen Aufstreich zu verkaufen, wobei bemerkt wird, daß je nachdem sich Liebhaber zeigen, diese 100 Stämme von der schönsten Qualität, welche sich zu Sagholz eignen, oder auch, wenn es sollte vorgezogen werden, in recht schönem Floßholz dem Kubischfuß nach verkauft werden.

Die Verkaufsverhandlung findet am Samstag dem 8. Juli, Nachmittags 1 Uhr, auf hiesigem Rathhaus statt, wozu man die Liebhaber einladet.

Die Herren Ortsvorsteher werden gebeten, diesen Verkauf gehörig bekannt machen zu lassen.

Den 27. Juni 1848.

Für den Gemeinderath:
Schultheiß Kübler.

Haiterbach.

Auf die Anfrage in Nr. 52 dieses Blattes wegen der hiesigen Bürgerwehr war ich gerade im Begriffe zu antworten, als ich erfuhr, wer das Inwendige, welches die Anfrage machte, worauf ich die Feder wieder auf die Seite legte. Den 3. Juli 1848.

Stadtschultheiß Kleinf.

Anfrage!

Wenn von sieben lebenslänglichen Stadtrathen vier abtanken, um der Stimmung der Bürgerschaft Genüge zu leisten, was hindert denn die andern, ein Gleiches zu thun?

Wird die Abdankung von Nichtlebenslänglichen bei Oberamt angenommen werden oder nicht?

Wird wirklich, wie es so oft gepredigt wird, die Gemeindeverwaltung in Wirrwarr gerathen, wenn nicht immer der Rath von Alten besetzt ist?

Obwohl die gegenwärtigen Zeitumstände nicht sehr verführerisch sind, um das Amt eines Dorfschultheißen zu erhaschen, so hat sich doch kürzlich ein sonst recht braver Gewerksmann beigegeben lassen, durch allerlei nicht sonderlich erlaubte Mittel, obwohl vergebens, zum Schultheißen sich empor zu schwingen. Der Einsender dieser Zeilen möchte ihm ratheben, künftig bei einer ähnlichen Wahl nicht mehr so öffentlich diese Mittel anzuwenden, indem sonst es leicht zu seinem großen Nachtheil ausfallen könnte.



N a g o l d.

Bei der evangelischen Gesellschaft in Stuttgart ist neu erschienen:

Württembergisches

Glaubensbekenntniß,

unter dem Herzog Christoph von Johannes Kreuz entworfen und von einer nach Stuttgart berufenen Synode geprüft und angenommen.

Wortgetreu abgedruckt aus der großen Kirchenordnung Württembergs.

Wer in unserer verhängnißvollen Zeit das Bedürfniß hat, seines Glaubens klar, gewiß und froh zu werden, dem wird dieses treffliche, bibelfeste Bekenntniß unserer glaubensstarken Väter willkommen seyn und zum Segen gereichen.

Dieses 66 Seiten starke Schriftchen ist brochirt zu haben à 6 kr. bei G. H. Zeller.

N a g o l d.

Um alsbaldige Einsendung des Jahresbeitrags zur chirurgischen Unterstützungs-Kasse ersucht

der Rechner:

Oberamts-Wundarzt
Med. Dr. Hölzle.

Den 1. Juli 1848.

N a g o l d.

Sauren Most feil.

Der Unterzeichnete hat ungefähr einen Eimer sauren Most zu feil im Ganzen oder in kleiner Portionen aus Auftrag um billigen Preis zu verkaufen.

G. Zaiser, Buchdrucker.

N a g o l d.

Stehengebliebener Regenschirm.

In letzter Zeit blieb in meiner Garten-Wirtschaft ein Regenschirm stehen, und da bis jetzt keine Nachfrage erfolgte, so fordere ich hiemit den Eigenthümer auf, gegen Bezahlung der Einrichtung-Gebühren und Nachweis der Eigenthums Ansprüche denselben abholen zu lassen bei

Lampächter Sautter.

Den 1. Juli 1848.

Ob um der Freiheit der Bürger willen eine Republik nothwendig sey.

Unter dieser Freiheit verstehen wir, daß der Bürger über die Gemeinde- und Staats- und Religionsangelegenheiten unangefochten sich besprechen und berathen darf, so lange er nicht damit Recht und Gesetz verletzt, daß auch die Obrigkeit streng an das Gesetz und Recht gebunden ist, und daß von der Obrigkeit die Gesetze nur mit Einwilligung der vom Volke gesetzmäßig erwählten Abgeordneten gegeben oder abgeändert werden dürfen, und daß überhaupt der Bürger, so lange er sich innerhalb des Gesetzes

Für Auswanderer

habe ich vorrathig:

Dolmetscher, woraus jetzt schon und während der Ueberfahrt ganz leicht die englische Sprache erlernt werden kann.

Begleiter durch Amerika nebst einer Karte dieses Landes.

Auch kann ich Auswanderern die sicherste Gelegenheit, so wie die billigsten Preise zur Ueberfahrt jeder Zeit mittheilen und Afforde besorgen.

G. Zaiser, Buchdrucker.

B r e s l a u und N a g o l d.

Von den von W. Mayer und Komp. in Breslau verfertigten

verbesserten Rheumatismus-Ableitern,

ein Heil- und Präservativ-Mittel gegen chronische und akute Rheumatismen, nervöse Uebel und Congestionen, als:

Kopfs-, Hand-, Knie- und Fußgicht, Gesicht-, Hals- und Zahnschmerzen, Ohrenstechen, Harthörigkeit, Sausen und Brausen in den Ohren, Brust-, Rücken- und Lendenweh, Gliederreißen, Krämpfe, Lähmungen, Herzklöpfen, Schlaglosigkeit, Gesichtsröthe und andere Entzündungen,

habe ich den Debit für die hiesige Stadt und die Umgegend übernommen und erbitte mir viele Aufträge.

Der Preis eines Exemplars mit Gebrauchs-Anweisung ist für die einfachen 36 kr., für die stärkeren 54 kr., für die ganz starken gegen Lähmungen etc., deren Heilung längeren Gebrauch erfordert, 1 fl. 45 kr.

Als Beweis der Brauchbarkeit obiger Ableiter möge von den vielen hierüber eingegangenen Attesten nachstehendes dienen

G. Zaiser, Buchdrucker, in Nagold.

Kobrdorf,

Es war am Sonntag dem 25. Juni als ich und ein Freund von einem Ausflug zurückkehren. Wir kamen Abends 9 Uhr durch Walddorf. Obwohl uns nun bekannt war, daß es daselbst mitunter grobe Leute habe, so dachten wir doch nicht im Entferntesten daran, daß wir als unbekannte Fremde solche Rohheit erfahren müßten, als sie nachher vorkam. Wir wollten bei dem sogenannten neuen Wirt noch eine kleine Erfrischung genießen. Vor dem Hause standen mehrere ledige Bursche, die uns mit Pfeifen und Schreien verhöhnten. Warum wissen wir nicht. Als wir das Haus wieder verließen, wurden wir mit Steinwürfen verfolgt. Wir waren über ein solches Benehmen empört und ich wendete mich zu den Burschen mit der Frage, ob wir sie mit irgend Etwas beleidigt hätten? — „Nein“, antwortete einer kleinlaut. — Gut, so laßt uns gehen. — Statt dessen kamen nach-

her wieder Steinwürfe. Es waren uns sogar noch Prügel zugebracht. Zum Glück begleitete uns nun ein junger Mann von W., denn als wir in das Thal herab kamen, waren uns die jungen Leute auf den Weg gestanden, offenbar in der Absicht uns zu prügeln. Durch unsern Begleiter wurde es jedoch verhindert. — Das Benehmen dieser Leute ist im höchsten Grad roh, da die Angegriffenen fremd waren und nicht die mindeste Veranlassung zu Feindseligkeiten gaben. Wir können es uns nicht anderes erklären, denn als den Ausfluß jenes Hasses gegen die sogenannten Herren. Ein Herr ist aber bei solchen Leuten Jeder, der einen ordentlichen Noß trägt. — t —

N a g o l d.

Kleeheu feil.

10 bis 12 Centner vorzügliches Kleeheu sind zum Verkauf ausgesetzt.

Wo, sagt

G. Zaiser, Buchdrucker.

und des Rechtes hält, gänzlich unangefochten bleibt. Denn darauf müssen wir den Nachdruck legen, daß ohne Bestand des Gesetzes und des Rechtes es keine Freiheit gibt. Gesetz, Recht und Freiheit geben überall nur einander im Bunde. Wo kein Gesetz und kein Recht gilt, da ist nicht das Reich der Freiheit, sondern der Willkühr und der Unordnung, in welchem nur die Gewaltthätigen und Schlechten ihre Rechnung finden. — Nun braucht man, um jene gesetzliche Freiheit zu haben, eine Republik, d. h. Umsturz des Königthums? Darüber mögen uns eiliche Beispiele aus der Geschichte der Völker belehren. — Unter den alten



Griechen vor Christi Geburt war die berühmteste und glänzendste Republik die athenische. Nun dort gab es freilich freie Bürger, aber noch viel mehr Sklaven im eigentlichen Sinne des Wortes, d. h. förmliche Leibeigene, welche ihren Herren, den freien athenischen Bürgern mit Leib und Leben untergeben waren. So war es auch in der Republik Rom. Also eine allgemeine Volksfreiheit, daß jeder Einwohner nur mit seinem Leib und Leben frei gewesen wäre, gab es dort nicht. Das scheinen aber viele von unseren heutigen Republikanern gar nicht zu wissen. Wie stand es aber mit der Freiheit der Bürger in jenen Republiken? Nun in Athen stand es so, daß, wenn einer sich auszeichnete, er Gefahr lief, verbannt zu werden. Z. B. Aristides, einer der vortrefflichsten Bürger, welchen Athen je gehabt hat, wurde aus seinem Vaterlande verbannt, bloß weil er durch seine Vortrefflichkeit den Neid der Uebelsinntigen auf sich gezogen hatte. Ja noch mehr! Sokrates, welcher noch jetzt als einer der trefflichsten Tugendlehrer gerühmt wird, wurde zum Tode verurtheilt. Ebenso nach ihm der ebenfalls durch seine aufopfernde Vaterlandsliebe noch jetzt berühmte Phocion. Gehörte dieses extra zur Freiheit? Und so könnte ich aus den Republiken der alten Welt noch viele andere Beispiele anführen, aus welchen deutlich hervorgeht, daß es mit der vielgerühmten Freiheit, und dazu gehört doch wenigstens die Sicherheit vor ungerechter Verbannung und Todesstrafe, gar nicht so weit her war. — Aber wie steht es mit der Freiheit in den Republiken der Neuzeit? Nun wir haben z. B. in der Schweizerischen Republik, und da hat aus dem schweizerischen Kanton Waadt erst der schwäbische Merkur vom 24. Juni Folgendes gemeldet: „Die Regierung von Waadt hat wieder einen sehr beliebten Pfarrer, Herrn Monod, seines Amtes entsetzt, weil er die religiöse Freiheit verteidigte, ohne jedoch die Staatskirche zu besessen. Die Mißstimmung wächst immer mehr, da besonders das Hausrecht gänzlich willkürlich verletzt wird, wenn die Polizei irgendwo eine religiöse Versammlung wittert. Jüngst drang sie in ein Haus ein und fand eine fröhliche Gesellschaft statt eines Vereines. Eine Dame lud sogar den Polizeiagenten zum Tanz ein. Nichts desto weniger gab es einen Kriminalprozeß und die Leute wurden gestraft. — Nun wenn das die republikanische Freiheit ist, daß man weder die Religionsfreiheit verteidigen darf, noch in den Häusern beten, und auch in den Häusern nicht mehr tan-

zen darf, ohne gestraft zu werden, dann denke ich, könnten wir die republikanische Freiheit entbehren. — Oder wie steht es mit der republikanischen Freiheit in dem vielgerühmten Nordamerika? Nun dort steht es so, daß in einem großen Theil der amerikanischen Freistaaten die ärgste Sklaverei und Sklavenhandel besteht. Dort verirrt sich also mit der republikanischen Freiheit die Sklaverei vortrefflich. Ja noch mehr, in diesen sklavenhaltenden Staaten Nordamerikas darf gar Niemand ein Wort sagen davon, daß die Sklaverei Unrecht und Sünde sey und daß jeder Mensch zur Freiheit (nämlich zur gesetzlichen) geboren sey. Wer dieses wagt, wird von den freien Republikanern der dortigen Staaten einfach an den nächsten Baum aufgeknüpft. Und wenn je ein solcher Schwarzer sich aus der Sklaverei loskaufte, oder wenn er auch frei geboren wäre, aber nur eine schwarze Hautfarbe hätte, und wäre er der vortrefflichste und rechtschaffenste und gebildetste Mensch — wehe ihm, wenn er sich nur einfallen ließe, sich in Gesellschaft der weißen freien Republikaner zu begeben! — Es scheint also nach den Lehren der Geschichte keineswegs, daß die allgemeine Volksfreiheit stets in den Republiken zu Hause wäre. Daß dagegen Bürgerfreiheit gar wohl unter der Monarchie bestehen kann, davon können wir mehr als ein Beispiel anführen. Nirgends ist der Bürger so frei, nirgends ist größere Pressfreiheit, Religionsfreiheit, nirgends freieres Versammlungsrecht, nirgends größere Achtung vor dem Hausrecht der Bürger, nirgends eine freiere Rechtspflege, als in England, und England ist keine Republik, sondern eine Monarchie. Nebenbei ist es in Belgien, in Holland, in Schweden, in Dänemark. Dieses sind nicht republikanische, sondern monarchische Staaten, aber die Bürgerfreiheit ist in ihnen unangefochten. — Und auch bei uns in Württemberg kann ja der König nicht thun was er will. Wir haben völlige Pressfreiheit, so daß jeder drucken kann, was er will, und wahrlich viel gedruckt wird, was besser ungedruckt geblieben wäre; wir haben freies Versammlungsrecht; unsere Gemeinderäthe und Bürgerausschüsse werden von den Bürgern gewählt. Alle Gesetze werden nur mit Einwilligung der Volksabgeordneten gewählt; alle Steuern müssen von den Abgeordneten bewilligt werden, und jede einzelne Ausgabe muß den Abgeordneten verrechnet werden; d. h., wir haben eine konstitutionelle Monarchie, mit welcher die Bürgerfreiheit gar wohl verträglich ist.

Wöchentliche Frucht-, Brod-, Fleisch-, Viktualien- und Holz-Preise.

Nagold, den 1. Juli 1848.				Horb, den 5. Juni 1848, per Scheffel.					Brod-Preise. Nagold. Horb.		Nagold. Horb.			
Frucht-Gattungen.	Mittel preis.	Verkauft wurden:	Erlös.						1 Pfd. Kernenbrod .	12 fr.	12 fr.	1 Pfd. Rächter, gezogene	22 fr.	
Dinkel neu. 1 Sch.	5 56	177 6	1054 17	4	4	4	4	4	4	10	10	1 Pfd. Seite	17 fr.	20 fr.
Dinkel alt.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	16 fr.	—
Kernen . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Haber . . .	4 28	13	58 11	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Gerste . . .	7 59	10 1	82 56	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Mühlfrucht 1 St.	1 4	3	26 12	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Waizen . . .	1 40	— 1	1 40	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Bohnen . . .	— 55	— 5	7 20	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Roggen . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Wicken . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Erbsen . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Linfen . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Linf.-Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Rog.-Waizen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

Brod-Preise.		Fleisch-Preise.		Fett-Preise.	
1 Pfd. Kernbrod	12 fr.	1 Pfd. Ochsenfleisch	10	1 Pfd. Schweine-Schmalz	26
1 Pfd. Schwarzbrod	10	1 Pfd. Rindfleisch	9	1 Pfd. Rindschmalz	24
1 Weck à 7 Lth.-Ostl.	1	1 Pfd. Hammelfleisch	7	1 Pfd. Butter	16
		1 Pfd. Kalbfleisch	7	1 Pfd. Rächter, gegossene	24
		1 Pfd. Schweinefleisch, abgezogen	10		
		1 Pfd. Schweinefleisch, unabgezogen	12		

Holz-Preise.	
Böden, 1' breit:	
raube . . .	40—43
halbsaubere . . .	48
blinde . . .	6
Bretter, 1' br. . .	26—36
9—10' br. . .	19
Rahmenchenfel . . .	14—15
Latten . . .	5—6
Kl. Buchenholz:	
pr. Achse . . .	13 fl. 20
geköst . . .	13 fl. 20
Kl. Tannenholz:	
pr. Achse . . .	7 fl. —
geköst . . .	7 fl. —

Redigirt, gedruckt und verlegt von G. Kaiser.

